

Stellungnahme des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe (DBfK)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen
Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung
statistischer Erhebungen

(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung –
PflAFinV)
Stand 18.06.2018

Berlin, den 05.07.2018

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V.
Bundesverband
Alt-Moabit 91
10559 Berlin

Vorbemerkung

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Aus Sicht des DBfK Bundesverbands ist mit der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen ein schlankes und transparentes Regelwerk entworfen, das sich sachlogisch auf das übergeordnete Pflegeberufegesetz (PflBG) bezieht. Die Sicherung einer Finanzierung der Ausbildung soll gewährleistet werden. Die Erfassung der statistischen Daten spiegelt den Status quo im gesetzlichen Meldewesen wieder.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerates e. V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier zu einigen Punkten ergänzend bzw. gesondert Stellung.

Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV Teil 1 – Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 5 Vereinbarung von Pauschalen

Die Höhe der Pauschalbudgets muss so hoch ausfallen, dass es für Träger attraktiv ist, auszubilden. Bei den Kosten nach Anlage 1 und Anlage 2 sollten die Entwicklungskosten zur Umsetzung des neuen Pflegeberufegesetzes mitberücksichtigt werden wie bspw. Lehrplanentwicklung, Organisation von Kooperationen, Organisation der praktischen Einsätze, Mehraufwand für die Praxisbegleitung usw. Es sollte eine Anschubfinanzierung für den Mehraufwand im Rahmen der Umstellung auf das neue Pflegeberufegesetz geregelt werden, z.B. durch einen angemessenen prozentualen pauschalen Aufschlag auf die Kosten nach Anlage 1. Alternativ wäre eine Anschubfinanzierung von geschätzten 500 Millionen EURO gesondert zu vereinbaren.

§ 8 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben

In § 8 sollte unbedingt erwähnt werden, dass eine Ausbildungsvergütung, die auf der Grundlage eines Tarifvertrags oder ähnlichen Werken bzw. im Rahmen einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung geschieht bzw. einer solchen in der Höhe entspricht, immer als angemessen zu bewerten ist.

Änderungsvorschlag

Verweis auf § 29 (2) PflBG: Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen dürfen nicht unangemessen sein; sie können nicht als unangemessen beanstandet werden, soweit ihnen tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen bzw. einer solchen in der Höhe entsprechen.

§ 12 Abs. 2 Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs bei den Krankenhäusern die Zahl der Fälle § 11 (2) herangezogen werden und bei

den Pflegeeinrichtungen die Zahl der eingesetzten Pflegefachkräfte § 12 (2). Dies ist wenig stringent und wird auch nicht begründet.

Es sollte in der Verordnung und nicht über die Begründung geregelt werden, dass alle 2 Jahre direkt auf die Mitteilung der in den Einrichtungen beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte der Stichtag der Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zurückgegriffen wird, um den Verwaltungsaufwand für die Pflegeeinrichtungen möglichst gering zu halten. Eine erneute Meldung der identischen Daten entfällt somit.

Änderungsvorschlag

Absatz 2 wird ergänzt um den Satz: In den Jahren, in denen die Mitteilung der in den Einrichtungen beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte zum Stichtag 15. Dezember der Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfolgt, wird auf die identischen Daten für die Mitteilung nach § 12 Abs. 2 PflAFinV zurückgegriffen.

§ 15 Höhe der Ausgleichszuweisungen

In § 15 fehlen Regelungen zur Höhe der Ausgleichszuweisungen bei zeitweiliger Unterbrechung der Ausbildung bzw. Fehlzeiten gemäß § 13 PflBG: z. B. Unterbrechung bedingt durch Schwangerschaft. Zu regeln ist, zu welchen Anlässen gemeldet wird, wie bei Wiederaufnahme der Ausbildung zu melden ist, zu welchen Zeitpunkten die Meldung erfolgen muss, insbesondere auch zu den Sachverhalten anteiliger Fehlzeiten in einem Monat.

Anlage 1: Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Zur Kostenart 5. Sachaufwand: Bei den Kosten für das Hauptamtliche Personal einer Pflegeschule nach 2.1 müssen auch die zusätzlichen Aufgaben, die bislang nicht wahrgenommen werden (z.B. zusätzliche Stützkurse, individuelle Förderung bei Schlechtleistern in der Zwischenprüfung oder zusätzlicher organisatorischer Aufwand für Zeugnisse und Berichtshefte) mit berücksichtigt werden.

Anlage 2: Erforderliche Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets

In Anlage 2 fehlt eine Konkretisierung bzw. Angabe dazu, wie das durchschnittliche Gehalt einer Pflegefachkraft in der Einrichtung definiert wird. Nur mittels dieser Basis können Mehrkosten berechnet werden.

Schlussbemerkung

Wenngleich der grobe Rahmen der Finanzierung der beruflichen Bildung nach dem Pflegeberufegesetz mit seinen neu geschaffenen Instrumentarien, Verteilungsprozessen und Vertragsformen für die Bildungspartner mit der Verordnung stimmig abgebildet ist, bestehen im Detail aus der praktischen Sicht eine Reihe von Herausforderungen.

Dazu zählt die Erweiterung der ausschließlich auf die berufliche Ausbildung von zukünftigen Pflegefachpersonen gerichtete Verordnung auf die hochschulische Ausbildung. Es wird weder terminologisch noch regulatorisch Bezug auf die hochschulischen Studiengänge genommen, obwohl dies dringend geboten wäre. Eine Novellierung des Pflegeberufgesetzes muss hier Abhilfe schaffen, begleitet durch eine novellierte Finanzierungsverordnung.

Die Finanzierung der praktischen Ausbildung von Studierenden der Hochschullehrgänge ist gegenwärtig nicht gewährleistet und die Studierenden sind schlechter gestellt. Die Pflege-Studierenden sind in der Praxis mit 2300 Stunden in gleichem Umfang eingesetzt, wie die Auszubildenden, erhalten aber keine Ausbildungsvergütung (da sie Studierende sind). Darüber hinaus sind sie schlechter gestellt als Studierende anderer Fachrichtungen, weil sie auch die vorlesungsfreien Zeiten für die umfangreichen Praktika / Praxiseinsätze benötigen und daher in dieser Zeit keine anderen (bezahlten) Tätigkeiten nachgehen können, wie dies Studierende regelmäßig in „Semesterferien“ anstreben (Studentenjob). Lösungswege der Problematik liegen vor (u.a. Bezahlung der Praktika/Aufwandsentschädigung der Studierenden, entsprechend den im Praktischen Jahr für Medizinstudierende gezahlten Beträgen).¹

Eine Erweiterung auf die hochschulische Ausbildung muss u.a folgende Aspekte berücksichtigen:

- Bestimmungen zur Finanzierung der praktischen Ausbildungsanteile von Studierenden
- Bestimmungen zur Finanzierung der analog zur beruflichen Ausbildung erbrachten praktischen beruflichen Lehrleistung der Hochschule (professorale Praxisbegleitung, -anleitung, Tätigkeiten am 3. Lernort /Skillslab und praktische Prüfungen).

Nur durch eine entsprechende Ergänzung von Pflegeberufgesetz und Finanzierungsverordnung können primärqualifizierende Pflegestudiengänge am Bildungsmarkt bestehen und ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Pflegeberufes leisten.

¹ <https://www.hartmannbund.de/studierende/hb-netz/uebersicht-pj-aufwandsentschaedigung/>